Kreisverband Fußball Mittelsachsen e.V.

Ehrungs- und Auszeichnungsordnung

gültig ab 11.05.2023

§ 1
Allgemeines

(1) Der Kreisverband Fußball Mittelsachsen e.V. erkennt ausnahmslos die Ehrungs- und Auszeichnungsordnungen des SFV und DFB an.
Mit den unterschiedlichen Möglichkeiten der Ehrungen und Auszeichnungen können die Verdienste von Sportfreunden über Kreisebene hinaus gewürdigt werden.

(2) Der Kreisverband Fußball Mittelsachsen e.V. ehrt mit seinen Mitteln Personen, die sich um den Fußballsport im Kreis Mittelsachsen in der Vergangenheit und Gegenwart überaus verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten, zum Ehrenmitglied oder durch Auszeichnung.

§ 2
Ernennung Ehrenpräsidenten und -mitglieder

(1) Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten des Kreisverbandes Fußball Mittelsachsen mehrere Jahre verdienstvoll ausgeübt hat.
(2) Mit der Ernennung wird eine Ehrenurkunde überreicht.
(3) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in der Vorstands- und Ausschussarbeit des Kreisverbandes Fußball Mittelsachsen in hohem Maße verdient gemacht hat.
(4) Mit der Ernennung wird eine Ehrenurkunde überreicht.

§ 3
Auszeichnungen

(1) Als Auszeichnungen werden verliehen:
a) die Würdigung als „Ehrenamtler des Monats bzw. Jahres“
b) die bronzene Ehrennadel des KVF- Mittelsachsen
c) die silberne Ehrennadel des KFV- Mittelsachsen
d) die goldene Ehrennadel des KVF- Mittelsachsen
e) die Ehrenplakette des KFV- Mittelsachsen
(2) Mit der Verleihung einer dieser Auszeichnungen wird ein Zertifikat überreicht.
(3) Bei der Antragstellung und Bearbeitung zur Auszeichnung ist grundsätzlich von hohen Verdiensten des Betroffenen auszugehen. Die Verdienste sollten beispielgebend und anstrebenswert sein.

§ 4
Ehrennadel

(1) Personen, welche sich im KVF Mittelsachsen oder dessen Mitgliedsvereinen Verdienste im Vereinsleben, die Förderung des Fußballsports und den gesellschaftlichen Zusammenhalt erworben haben, können mit der Ehrennadel des KVF Mittelsachsen ausgezeichnet werden.

(2) Das Maß der Verdienste gilt grundsätzlich als Orientierung für die Auszeichnungsstufe. Hiernach kann grundsätzlich nach einer Tätigkeit

a. 5 Jahren die bronzene Ehrennadel
b. 15 Jahren die silberne Ehrennadel und
c. 25 Jahren die goldene Ehrennadel

verliehen werden.

Zwischen der Verleihung der bronzenen und der silbernen Ehrennadel sollten 5 Jahre und zwischen der Verleihung der silbernen und der goldenen Ehrennadel 10 Jahre liegen.

§ 5
Ehrenplakette

Die Ehrenplakette des KVF Mittelsachsen kann an Mitglieder der Vereine im KVF Mittelsachsen sowie ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des KVF Mittelsachsen verliehen werden, die sich nach der Auszeichnung mit der goldenen Ehrennadel des KVF weiterhin besondere Verdienste um den Fußballsport im Kreis Mittelsachsen erworben haben.

Zwischen der Verleihung der goldenen Ehrennadel des KVF und der Ehrenplakette des KVF sollte ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.

§ 6
„Ehrenamtler des Monats“

(1) Der KVF Mittelsachsen zeichnet monatlich eine Person aus, welche sich durch besonderes ehrenamtliches Engagement im KVF Mittelsachsen oder dessen Mitgliedsvereinen, herausragendes FairPlay-Verhalten oder sonstige Leistungen in diesem Sinne um den Fußballsport verdient gemacht hat.

(2) Antragsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder des KVF Mittelsachsen und die Vorstände dessen Mitgliedsvereine. Die Anträge sind mit dem auf der Homepage des KVF Mittelsachsen zur Verfügung gestellten Formblatt an die Geschäftsstelle des KVF Mittelsachsen einzureichen. Die Anträge können jederzeit gestellt werden. Je Verein und Nominierten ist nur ein Antrag zur gleichen Zeit zulässig. Die Anträge behalten bis ein Jahr nach der Einreichung ihre Gültigkeit.

(3) Über die Auszeichnung entscheidet der Vorstand nach Sichtung aller Nominierungen durch Beschluss.

(4) Zum Schluss jedes Kalenderjahres zeichnet der KVF Mittelsachsen einen „Ehrenamtler des Jahres“ aus.

§ 7
Anträge

(1) Antragsberechtigt zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sind die Vorstandsmitglieder des KVF Mittelsachsen.

(2) Antragsberechtigt für die Auszeichnung mit einer Ehrennadel und Ehrenplakette sind Vorstandsmitglieder des KVF Mittelsachsen und die Vorstände der Mitgliedsvereine des Kreisverbandes.

(3) Die Anträge auf Auszeichnung sind mit dem auf der Homepage des KVF Mittelsachsen zur Verfügung gestellten Formblatt an die Geschäftsstelle des KVF Mittelsachsen einzureichen.

(4) Die Anträge sollten sechs Wochen vor dem Tag der Auszeichnung eingereicht werden.

(5) Der Auszeichnungstermin sollte mit besonderen Anlässen des Auszuzeichnenden oder des antragstellenden Vereins verbunden sein.

§ 8
Ernennung und Auszeichnung

(1) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied als auch die Auszeichnungen nach § 4 bis 6 dieser Ordnung entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

(2) Die Auszeichnung hat durch den Präsidenten, ein Vorstandsmitglied oder den Geschäftsführer des KVF Mittelsachsen zu erfolgen.

§ 9
Widerruf von Ernennung und Auszeichnung

(1) Der Verbandstag kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied auf Antrag des Vorstandes des KVF Mittelsachsen widerrufen, wenn der Betroffene sich als unwürdig erwiesen hat.

(2) Der Vorstand des KVF Mittelsachsen hat das Recht, die Auszeichnungen nach § 4 bis 6 dieser Ordnung zu entziehen, wenn der oder die Betroffene sich als unwürdig erwiesen hat.

(3) Die Betroffenen sind verpflichtet, die Ehrenurkunden und Auszeichnungen an den KVF Mittelsachsen zurückzugeben.

§ 10
Ehrungen von Vereinen

(1) Auf Antrag des Vorstandes können Vereine aufgrund von sportlichen Leistungen im Pflichtspielbetrieb übergeordneter Fachverbände geehrt werden. Voraussetzungen sind, dass die Satzungen und Ordnungen eingehalten werden.

(2) Auf Antrag der Vereine können diese zu Vereins-/ Abteilungsjubiläen geehrt werden.

(3) Jubiläen sind die Wiederkehr des 25., 50., 75., 100., … Gründungstermins.

§ 11
Schlussbestimmungen

Diese Ehrungs- und Auszeichnungsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Vorstand des KFV Mittelsachsen am 11.05.2023 in Kraft.